



Bekanntmachung

über den Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans

“Hochfeld II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Babensham hat am 15.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld II“ i.d.F. vom 25.02.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hochfeld II“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst folgendes Gebiet:

Grundstück Flurnummer 674/8, Gemarkung Penzing, Parzelle Nr. 8 im Baugebiet Hochfeld II
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan samt Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung in der Geschäftsstelle im *Rathaus, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham* während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan ist auch online unter www.babensham.de – Bauleitplanung-rechtskräftige Bebauungspläne/Satzungen abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Babensham* geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Babensham

Babensham, den 02.09.2021

.....
Josef Huber, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln am: 02.09.2021

sowie online auf www.babensham.de (aktuelle Bekanntmachungen)

Abgenommen am:

Babensham, den

.....
Unterschrift



